

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10		FREITAG, DEN 28. FEBRUAR	2014
Tag	Inhalt		Seite
13. 2. 2014	Zweiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord		77
17. 2. 2014	Einhundertfünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg		78
17. 2. 2014	Einhundertneunzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg		78
18. 2. 2014	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung		79
	221-6-2		
24. 2. 2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“		80
	204-2		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord
 Vom 13. Februar 2014

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014 aus Anlass der Veranstaltungen „Ostermeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile und „Herz ist Trumpf“ im Nedderfeld Center, dem 6. Juli 2014 aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Musik“ im Shopping-Center Hamburger Meile, dem 28. September 2014 aus Anlass der Veranstaltung „Straßenkunst“ im Shopping-Center Hamburger Meile und dem 2. November 2014 aus

Anlass der Veranstaltungen „Wintermeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile und „Lass Dich überraschen“ im Nedderfeld Center jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. Februar 2014.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Einhundertfünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Februar 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich und nordöstlich des Krankenhauses Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 227) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2014.

Der Senat

Einhundertneunzehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 17. Februar 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich und nordöstlich des Krankenhauses Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 227) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95),

zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2014.

Der Senat

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 18. Februar 2014

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) sowie § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), und § 1 Nummern 4 und 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Abschnitt II der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 27. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt 1 (Bachelorstudiengänge) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der laufenden Nummer 1.1 wird die Zahl „5,54“ durch die Zahl „5,48“ ersetzt.
 - 1.2 In der laufenden Nummer 1.4 wird die Zahl „5,53“ durch die Zahl „5,45“ ersetzt.
 - 1.3 In der laufenden Nummer 1.22 wird die Zahl „5,52“ durch die Zahl „5,47“ ersetzt.
 - 1.4 In der laufenden Nummer 1.30 wird die Zahl „5,63“ durch die Zahl „5,59“ ersetzt.
 - 1.5 In der laufenden Nummer 1.34 wird die Zahl „5,41“ durch die Zahl „5,40“ ersetzt.
2. Unterabschnitt 2 (Masterstudiengänge) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der laufenden Nummer 2.7 wird die Zahl „2,98“ durch die Zahl „2,85“ ersetzt.

- 2.2 Die laufende Nummer 2.11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.11	International Logistics and Management	2,17“.

- 2.3 Die laufende Nummer 2.12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.12	Marketing und Vertrieb	2,17“.

- 2.4 In der laufenden Nummer 2.14 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,69“ ersetzt.

- 2.5 In der laufenden Nummer 2.18 wird die Zahl „2,53“ durch die Zahl „2,25“ ersetzt.

- 2.6 Hinter der laufenden Nummer 2.21 wird die folgende laufende Nummer 2.22 angefügt:

Lfd. Nr.	Studiengang	Curricularnormwert
„2.22	International Business	2,17“.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

Hamburg, den 18. Februar 2014.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen,
dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt
über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt
zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“

Vom 24. Februar 2014

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 51) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 24. Februar 2014 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 24. Februar 2014.

Die Senatskanzlei